

Begründung

zur Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen im Ortsteil Obersulmetingen

In Obersulmetingen, Bischof-Ulrich-Str. 18, liegt ein Bauantrag zur Errichtung einer großformatigen Werbetafel mit den Maßen 3,50 m x 2,60 m vor. Werbetafeln dieser Art stören durch ihre Größe das Ortsbild merklich. Hinzu kommt, dass der Inhalt dieser Tafeln keinen Ortsbezug hat. Bereits vor einigen Monaten gab es in Laupheim ähnliche Anträge, die erst nach Änderung von Festsetzungen der entsprechenden Bebauungspläne abgelehnt werden konnten. Offensichtlich verfolgt eine Werbeagentur mit Anträgen dieser Art kommerzielle Ziele.

In diesem Fall ist kein Bebauungsplan vorhanden; wegen des Fehlens jeglicher Gestaltungsvorschriften müsste das Baugesuch daher genehmigt werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, eine Gestaltungssatzung nach § 74 LBO aufzustellen. Sobald das Aufstellungsverfahren für diese Satzung läuft, kann das Baugesuch nach § 15 BauGB zurückgestellt werden.

Eine Gestaltungssatzung würde aber fehlgehen und wäre damit rechtlich angreifbar, wenn die Regelungen nur Plakatwände, aber keine sonstigen Werbeanlagen dieser Größe erfassen würden. Daher wurde eine Satzung ausgearbeitet, die sich grundsätzlich mit allen Werbeanlagen auseinandersetzt. Dabei geht es nicht darum, Werbeanlagen über Gebühr einzuschränken, sondern darum, Auswüchse zu verhindern.

Bebauungspläne, die ausreichende gestalterische Festsetzungen enthalten, sind nicht in den Geltungsbereich dieser Satzung aufgenommen worden.

Um die Proportionen zwischen Gebäude und Werbeanlage besser zu berücksichtigen, wurde von festen Maßen bei den Werbeanlagen Abstand genommen. Stattdessen werden sie über eine prozentuale Angabe mit der Größe der Fassadenfläche, an die sie angebracht werden sollen, ins Verhältnis gesetzt.

Nach aktueller Rechtsprechung werden sogenannte Skybeamer ebenfalls zu den Werbeanlagen gezählt. Sie sind teilweise über mehrere Kilometer sichtbar und prägen damit das Ortsbild nachhaltig im negativen Sinne. Darüber hinaus tragen zur „Lichtverschmutzung“ bei.

Für zeitlich begrenzte Ereignisse können die Bestimmungen über eine Ausnahmeregelung gelockert werden, da hier das Interesse an einer Werbeanlage in diesem Fall schwerer wiegen kann, als gestalterische Ziele. Ebenfalls Ausnahmen sind vorgesehen, für Werbeanlagen in atypischen Fällen, bei denen eine Verbesserung des Ortsbildes oder zumindest keine Verschlechterung zu erwarten ist.

Im Sinne einer besseren Transparenz des Verfahrens wurde zusätzlich eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Laupheim, den 21.04.09, geändert am 14.09.09, geändert am 27.11.09

Jacobsen
Stadtplanung

Assenmacher
Erster Beigeordneter